

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes

der in Buchbindereien, der Papier- und Ledergalanteriewaaren-Industrie
beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint Sonnabends.
Abonnementpreis 75 Pfennig
p. o. Quartal exkl. Postgebühren.
Bestellungen nehmen an alle Post-
anstalten, sowie die Expedition,
Heulestraße 30, Stuttgart.

Inserate
pro Spaltige Pettzeile 20 Pf.,
für Verbandsangehörige 10 Pf.
Privatangelegenheiten ist der Betrag in
Briefmarken beizufügen, andern-
falls der Abdruck unterbleibt.

Nr 12.

Stuttgart, den 25. März 1899.

15. Jahrgang

Kollegen und Kolleginnen! Wirkt unablässig für den weiteren Ausbau des Verbandes!

Eine bürgerliche Stimme gegen den „Schutz der Arbeitswilligen“

Der Professor Dr. Brentano hielt kürzlich in der Münchener volkswirtschaftlichen Gesellschaft einen Vortrag, der schon deshalb verdient, hier erwähnt zu werden, weil sich in bürgerlichen Kreisen nur wenige Stimmen gegen die Entrechtung der Arbeiter erheben. Brentano nannte es ein eigentümliches Schauspiel, daß gerade die Träger rückläufiger Strömungen das Banner der Freiheit erheben; ja mitunter finden wir in ihrem Munde Argumente, die bis in ihren Wortlaut an die Aussprüche Turgot's und Adam Smith's erinnern, an jene berühmten Aussprüche, mit denen diese geistigen Väter ihre Widersacher eben den Beschränkungen der Freiheit der Arbeit entgegengetreten sind, die jene Rückläufigen sonst zu vertreten pflegen. Auch ist das Ergebnis, das sie mit dem bei ihnen so ungewohnten Rufe nach Freiheit der Arbeit erstreben, der ganzen Empfindungsweise Smith's direkt entgegengesetzt. Es genügt, um dies zu erkennen, sich seiner bekannten Aussprüche über Koalitionen zu erinnern. „Gott“, so schrieb Turgot in dem berühmten Goit, wodurch 1776 die Aufhebung der Zünfte in Frankreich versucht wurde, „Gott machte das Recht zu arbeiten zum Eigentum jedes Menschen, indem er ihm Bedürfnisse gab und ihn auf die Arbeit als auf das notwendige Befriedigungsmittel derselben verwies, und dieses Eigentum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste.“ Und in der im nämlichen Jahre veröffentlichten Untersuchung über Natur und Ursachen des Reichthums der Nationen von A. Smith heißt es fast gleichlautend: „Das Eigentum, das ein Jeder an seiner Arbeit hat, ist, wie es die ursprüngliche Grundlage aller Art von Eigentum ist, so auch das heiligste und unverletzliche. Das Vermögen des Armen liegt in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände; ihn hindern zu wollen, diese Stärke oder Geschicklichkeit auszunutzen, ist eine offensbare Verletzung dieses heiligsten Eigentums.“ Die Verhältnisse, die Turgot und Smith vor Augen hatten, waren die des gewerblichen Kleinbetriebs, des Handwerks, der Hausindustrie, der Manufaktur. Eine zweiseitige Einrichtung bedrohte damals die Freiheit der Arbeiter: die zünftigen Privilegien und die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes, sowie die Festsetzung der Löhne durch die Behörden. So war es aber nicht bloß in England. In Kurbayern war es gerade so. Ja, die bayerische Gesetzsammlung enthält Bekanntmachungen aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts, in denen die Arbeitgeber zur Bildung von Vereinen zur Herabdrückung des Lohnes aufgefordert, während die Verbindungen der Arbeiter zur Erzielung höherer Löhne mit Strafe bedroht werden. Die Unge rechtigkeiten waren es, wogegen Turgot und Smith im Namen der Freiheit der Arbeit protestierten. Es galt, das Recht eines Jeden, erstens nach eigenem Ermessen in jedemdem Erwerbszweig seine Arbeitskraft zu beschäftigen, zur Geltung zu bringen, und zweitens je nach der Marktlage die besten Arbeitsbedingungen für sich zu erzielen. Da es weit weniger Arbeiter als Meister gab und jeder Meister, wenn er überhaupt Arbeiter beschäftigte, nur eine geringfügige Anzahl beschäftigte, war der Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in der That ein individueller. Die Arbeitsbedingungen, die in ihm festgesetzt wurden, konnten für jeden Arbeiter besondere sein. Es konnte also bei

Gebanken entstehen, daß es genüge, die bisherigen Eingriffe der Behörden in die Arbeitsbedingungen zu beseitigen, um die Freiheit der Arbeit zur Wahrheit zu machen. Mit dem Uebergang aber vom gewerblichen Kleinbetrieb zum Großbetrieb ergab sich die Unmöglichkeit für den Einzelnen, auf individuellen Arbeitsbedingungen für sich zu bestehen. Weit entfernt, daß der individuelle Arbeiter bei Bestimmung seiner Arbeitsbedingungen ein Wort mitreden konnte, war es Derjenige, der das entgegengesetzte Interesse beim Abschluß des Arbeitsvertrags vertrat, der Käufer, der Arbeitgeber, der einseitig die Arbeitsbedingungen festsetzte.

Nun änderte sich die Verteilung der Rollen. Jetzt waren es die Arbeiter, die nach gesetzlicher Regelung der Arbeitsbedingungen verlangten. Die Folge der Weigerung des Staates, dem bebrängten Individuum zu Hilfe zu kommen, war der systematische Ausbau der Koalitionen. Die Gesetzgebung hat die Verletzung dieser Bestrebungen anerkannt, indem sie die alten Koalitionsverbote beseitigt hat. 1865 wurde im preussischen Abgeordnetenhaus auf Antrag von Schulze-Delitzsch, Dr. Faucher und Genossen die Beseitigung der Koalitionsverbote beschloffen; 1869 brachte die Gewerbeordnung den bekannten § 152: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.“

Allein wer da glauben würde, die Arbeiter hätten damit auch praktische Koalitionsfreiheit erlangt, befände sich in einem großen Irrthum. Das Prinzip hatte man als berechtigt und unabweisbar anerkannt; als die Anwendung des Koalitionsrechts aber unwequem zu werden anfing, vergaß man den Grundsatz: qui jure suo utitur neminem laedit und verlegte sich auf den Kleinkrieg, um die wirksame Ausbarmachung des Koalitionsrechts der Arbeiter unmöglich zu machen. Man benutzte die Bestimmungen über die Vereine und Versammlungen und den „Schutz der Arbeitswilligen“.

Ein weiteres Mittel, das zur Anwendung kommt, um angeblichen Mißbräuchen des Koalitionsrechts entgegenzutreten, besteht in der Bestrafung der Anreizung zum Streik und des Postensitzens. In eingehenden Ausführungen und unter Beibringung eines reichen Materials wies Redner nach, wie der Gedanke, die Aufforderung zum Streik mit strengen Strafen zu bedrohen, im direkten Widerspruch mit dem § 152 der Gewerbeordnung stehe, den man gleichwohl gleichzeitig aufrecht erhalten will. Es erscheint unmöglich, eine Handlung zu bestrafen, die unenehrlich ist, um von einem zuerkannten Rechte Gebrauch zu machen. Daselbe gilt vom Postensitzen. Das Prinzip, daß es den Arbeitern erlaubt ist, bei Ausstehen Posten auszustellen, wenn solches lediglich in Absicht der Erlangung oder der Mittheilung von Nachrichten geschieht, ist von der englischen Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt. Wenn man aber in Deutschland Arbeiterorgane wegen groben Unfugs verurtheilt habe, bloß weil sie ein Inserat brachten: „Zugzug abhalten“, so erschüttere man das Rechtsgefühl der Arbeiter, treibe sie nur weiter zur Anwendung einer Aigenerersprache, zur Geheimbündelerei und Verschwörung.

Ein ferneres Mittel, das zur Verhinderung von Mißbrauch des Koalitionsrechts in Anwendung kommt, bietet der § 153 der Gewerbeordnung, der die Anwendung hyperlichen Zwanges von Drohungen, Ehrverletzung und Verurtheilung zc. mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt. Dieser § 153 bedeutet ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter. Verurtheilung an sich sei sonst nicht strafbar und werde in Offizierkorps sogar dann nicht bestraft, wenn sie gegen Den sich richte, der sich weigert, eine gesetzlich verbotene Handlung, ein Duell, zu begehen. Die von den Arbeitgebern ausgehende gesellschaftliche Achtung aber sei strafgesetzlich meist nicht faßbar. Eine juristische Anomalie des § 153 sei es auch, daß, während die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Uebrigen strafmildernd sei, die Arbeiter gerade dann härter bestraft werden sollen, wenn sie Maßnahmen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen vornehmen. Warum bestraft man nicht den ganzen § 153 und stellt nicht einfach alle bei gelegentlichen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen begangenen Vergehen und Verbrechen unter die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts? Man antwortet: Im Interesse der Freiheit der Arbeit!

Die Antwort würde doch nur dann zutreffend sein, wenn die Arbeitsbedingungen noch heute, wie früher, tatsächlich individuelle wären. Die heutigen Betriebsformen bedingen, daß die Arbeiter als Gesamtheit behandelt werden und deshalb auch als Gesamtheit verhandeln müssen — in unzähligen Fällen ist sowohl seitens der Arbeitgeber wie seitens der Gesetzgebung anerkannt, daß es im gewerblichen Großbetriebe individuelle Arbeitsbedingungen gar nicht mehr giebt —, und daß man die erwachsenen männlichen Arbeiter im Arbeiterschutzgesetz ausdrücklich auf die Koalitionsfreiheit verwiesen habe. Wenn man die Arbeiter, welche gemeinliche Interessen gemeinsam verfolgen müßten, auf die Freiheit der Arbeit verweise in dem Sinne, daß sie darnach trachten müßten, individuelle Arbeitsbedingungen durchzusetzen, so erinnere das an den Protest Julius Möders gegen die Abschaffung der Leibeigenschaft. Möder bezeichnete bekanntlich das Verbot, sich selbst in Sklaverei zu verkaufen, als die unerträglichste Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Die Williggeschichte sei über jenen Protest zur Tagesordnung übergegangen und so könne auch er, Redner, von der Hoffnung nicht lassen, daß der Gesetzgeber auf Jene nicht hören wird, die die Quintessenz aller sozialpolitischen Weisheit darin erblicken, daß sie sagen: Das Koalitionsrecht ist ein Prinzip, das heute gar nicht verweigert werden kann; aber man muß die übrige Gesetzgebung so regeln, daß die Arbeiter von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen können.

Gegen diese gewiß vernünftigen Ausführungen des Professor Lupo Brentano hat der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung eine Kundgebung losgelassen, die so läppisch war, daß Brentano die Herren Baugewerkekapitalisten nun etwas unsanft ansaß, indem er folgende Antwort giebt:

Der Kern der Ausführungen des Verbandes besteht in einer Wiederholung derjenigen Argumente, die von jeher gegen die Maßnahmen vorgebracht wurden, die Staat und Gesellschaft zum Schutze der Schwächeren getroffen haben. Nach den Ausführungen der Herren sähren sie im Winter Dauten auf, um die Arbeiter

Central-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verw. Geschäftsweige (L. S.).

Gemäß dem § 31 der Statuten beruft der Unterzeichnete die regelmäßige

Ordentliche Generalversammlung.

Auf Beschluß der letzten ordentlichen Generalversammlung zu Bremen findet die Versammlung in Leipzig statt und zwar

Sonntag den 25. und Montag den 26. Juni d. J.

im Restaurant „Zum Johannisthal“, Hospitalstraße 22 I. Eröffnung Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1. Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes.
2. Bericht des Ausschusses.
3. Prüfung und Bestätigung der Jahresrechnung von 1896, 1897 und 1898.
4. Berathung und Beschlußfassung der auf Abänderung des Statuts gestellten Anträge.
5. Feststellung der Beamtengehalte.
6. Wahl und Entlassung des Vorstandes, des Ausschusses und deren Ersatzmänner.
7. Wahl des Revisionsausschusses zur Prüfung der Jahresrechnungen.
8. Verschiedenes.

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Generalversammlung kommen sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor derselben (also bis 29. April) dem Vorstand der Kasse schriftlich eingereicht werden.

Die Wahl der Abgeordneten zu dieser Generalversammlung muß mindestens 4 Wochen vor derselben, und zwar in allen Verwaltungsstellen an ein und demselben Tage, stattfinden.

Es müssen deshalb Sonnabend den 27. Mai cr. in sämtlichen Verwaltungsstellen Hauptversammlungen zum Zwecke der Wahl abgehalten werden. Früher oder später stattfindende Wahlen sind nach § 27, Abs. 12 des Statuts ungültig; wir bitten das zu beachten.

Die Wahlen finden in Wahlabtheilungen nach § 27, Abs. 14 und 15 des Statuts, sowie nach Maßgabe des Mitgliederbestandes vom 1. Januar 1899 statt.

Demzufolge wählt die I. Wahlabtheilung (Leipzig) 7 Abgeordnete; II. Abth. (Dresden) 1 Abg.; III. Abth. (Annaberg, Buchholz, Freiberg, Chemnitz) 1 Abg.; IV. Abth. (Berlin) 6 Abg.; V. Abth. (Stettin, Schwerin, Breslau, Neu-Ruppin, Bremen, Oldenburg, Briesg) 1 Abg.; VI. Abth. (Hamburg) 1 Abg.; VII. Abth. (Hannover) 1 Abg.; VIII. Abth. (Braunschweig, Silbesheim, Hagen, Magdeburg, Halle, Altenburg, Düsseldorf, Barmen, Bielefeld) 1 Abg.; IX. Abth. (Dülmen, Iserlohn, Dortmund, Gielbeld, M.-Glabach, Köln, Kassel) 1 Abg.; X. Abth. (Darmstadt, Wiesbaden, Bielefeld, Mühlheim, Mainz, R.-Volanden, Aachen) 1 Abg.; XI. Abth. (Frankfurt a. M.) 1 Abg.; XII. Abth. (Offenbach) 3 Abg.; XIII. Abth. (Wiesbaden, Fechenheim, Heusenstamm, Oberthausen, Hausen) 2 Abg.; XIV. Abth. (Stuttgart) 1 Abg.; XV. Abth. (Lahr, Freiburg, Reutlingen, Ulm, Mannheim, Grünstadt, Heilbronn, Karlsruhe) 1 Abg.; XVI. Abth. (München) 1 Abg.; XVII. Abth. (Münster, Paderborn, Hamm, Bielefeld, Bielefeld, Bielefeld) 1 Abg.; XVIII. Abth. (Gera, Schleiz, Gotha, Apolda, Bergen, Weimar) 1 Abg.; XIX. Abth. (Einzelsitzende Mitglieder) 1 Abgeordneter.

Nach einem Beschluß der Generalversammlung zu Erfurt 1888 bestimmt der Kassenvorstand von jenen aus mehreren Verwaltungsstellen zusammengesetzten Wahlabtheilungen je eine Verwaltungsstelle als Vorort, welche die Pflicht hat, eine Verständigung zu Kandidatenvorschlägen anzubahnen.

Leipzig, den 18. März 1899.

Für den Vorstand der Kasse.

P. Brandmaier, Vorsitzender. P. Stäbter, Kassirer.

133]

Wir bitten, uns Veränderungen der Adressen möglichst sofort anzuzeigen, da mit nächster Nummer der Zeitung das Adressenverzeichnis der Vorstände veröffentlicht werden soll.

Die Erhebung über die noch anderweitige Versicherung hat ergeben: Zur Zeit 7900 Mitglieder, davon nur bei unserer Kasse gesetzlich versichert 3355, doppelt gesetzlich versichert 4545 Mitglieder. [17.80

Zum Erlernen und weiter Ausbilden im Marmorieren [1.20

ist das beste Buch der Zeit

Die Marmorirkunst

mit 86 marmorirten Mustern.

Bezugsquelle: P. Szigris, Marmorirer, Preis 1,50 Mk. Leipzig, Sophienstr. 23. Beste und billigste Kaiserliche Marmorirfarben-Niederlage.

„Zum Gutenberg“ Leipzig, Johannsplatz 19. Guter bürgerlicher Mittagstisch, reichhaltige Stammtafel, ff. Lagerbier 2 Glas 25 Pf., echt Bayerisches à 15 Pf., Gesellschaftszimmer. 185] 1,00 Joh. Rohm.

Kann mir ein Kollege den jetzigen Aufenthalt von Kollege Carl Günther, gewesenen Vorsitzenden der Zahlstelle Erfurt, angeben? Hoffe, daß Kollege C. G. es nicht übel nimmt, daß ich durch die Zeitung nach ihm frage. R. Brindmann, Leipzig, Rohlgartenstr. 67 III I.

Gast- und Logir-Haus Schüttels Hof

Berkehrslokal der Buchbinder

Leipzig, Gerichtsweg 14.

Empfehle mein Restaurant und Gesellschaftszimmer zur gefälligen Benutzung.

Bürgerlichen Mittagstisch; Raumannsches Lager, Kumbacher, Bayerisch, Döllnitzer Gofe.

187] Hochachtungsvoll [1.20

Chr. Koch.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verw. Geschäftsweige.

125] [2.00

Verwaltungsstelle Leipzig.

Am 6. März cr. verstarb unser Mitglied

Friedrich Wilh. Zechendorf aus Großschöcher bei Leipzig, 63 Jahre alt.

Am 15. März cr. verstarb unser Mitglied

Emil Schladitz

aus Neuschönefeld bei Leipzig, 40 Jahre alt.

Die Ortsverwaltung.

Krankenkasse der Buchbinder und verw. Geschäftsweige in Stuttgart.

Samstag den 25. März, Abends präzis 8 Uhr

General-Versammlung

im Gasthaus „Zum Adelberger Hof“.

Unter Hinweis auf § 21 des Statuts werden die Mitglieder ersucht, vollständig und pünktlich zu erscheinen.

126] [1.40

Der Ausschuss.

Nürnberg. „Nchtung“.

Montag den 27. März, Abends 8 Uhr, findet bei Bauer, Schlotfegergasse [1.30

eine Besprechung

bzüglich des Generalversammlungsbeschlusses, betreffs Erhöhung des Beitrags, statt. Nur Kollegen, welche gegen diesen Beschluß sind, werden dazu eingeladen.

Im Auftrag mehrerer Kollegen:

127]

W. Feiler.

Eine mit allen Zweigen der Buchbinderei vollkommen vertraute Persönlichkeit, die in Folge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, einen Betrieb von ca. 300 Personen selbständig zu leiten, wird als

erster Werkführer

zu baldigem Antritt gesucht. Respektvoll wird nur auf eine erste Kraft. [2.20

Leipzig.

F. A. Barthel,

128]

Buchbinderei mit Dampftrieb.

Buchbindermeister-Gesuch.

Papierwaarenfabrik Süddeutschlands sucht einen in der Anfertigung von Massenartikeln erfahrenen, mit allen Spezialmaschinen vertrauten Herrn, welcher gewöhnt ist, größeres Personal energisch zu beaufsichtigen und mindestens zweijährige ähnliche Stelle nachweisen kann.

Offerten mit Zeugnisabschriften (ohne Fremdarbe) und möglichst Photographie unter Angabe bisheriger Thätigkeit sub. R. W. J. 99 an die Exped. d. Bl. 129a] [2.40

130a]

Gesucht [2.40

Linirmeister

tüchtig auf Förste- & Tromm-Maschinen und spezial auf Schemabücher, zu sofortigem Eintritt in die

Frontbuchfabrik

J. W. Neher & Söhne, Bern, Schweiz.

Bilderglas [2.00

für Einrahmezwecke

liefern in bester Qualität und zu billigsten Preisen

Ridinger & Ochs, Frankfurt a. Main.

131a]

Kredite

an solche Firmen der Buchbinder-Brande. Anfr. m. Refer. erb. sub. U. M. 414 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Magdeburg.

